

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juni 1984	Nummer 36
--------------	---	-----------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	24. 4. 1984	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961; Durchführungsbestimmungen . . . . .	520

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Hinweise</b>	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 20 v. 23. 5. 1984 . . . . .	533
	Nr. 21 v. 25. 5. 1984 . . . . .	533
	<b>Wichtiger Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .</b>	<b>534</b>

20310

**Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag  
vom 23. Februar 1961  
Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.1 - IV 1 - u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.03 - 1/84 v. 24. 4. 1984

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 (SMBL. NW. 20310), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nr. 14a Buchst. b wird der letzte Unterabsatz durch den folgenden neuen Unterabsatz ersetzt:

Im Beamtenverhältnis verbrachte Zeiten können als Bewährungszeiten nicht berücksichtigt werden. Die Regelung, wonach entsprechend einem Beschluß der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder Zeiten als Widerrufsbeamte und im Beamtenverhältnis auf Probe verbrachte Zeiten unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 31. 3. 1971 - MBL. NW. S. 848 -) übertariflich auf die Bewährungszeit angerechnet werden konnten, wird im Hinblick auf die inzwischen eingetretene Entwicklung im Beamtenbereich (Abschaffung der Regel- bzw. Bewährungsbeförderung) und auf Grund der Rechtsprechung zur Frage der Anrechnung von Zeiten im Beamtenverhältnis auf die Bewährungszeit mit Wirkung ab 1. 5. 1984 aufgehoben. Damit dürfen ab 1. Mai 1984 Beamtendienstezeiten nicht mehr übertariflich auf die vorgeschriebenen Bewährungszeiten angerechnet werden.

2. In Nr. 37a Buchst. d erhält die Erläuterung „Zu Teil II Abschn. B“ die folgende Fassung:

**Zu Teil II Abschn. B**

**I. Allgemeines**

1. Die Eingruppierung der Angestellten in der Datenverarbeitung ist durch den Tarifvertrag vom 4. November 1983 mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 neu geregelt worden. Die Neuregelung enthält gegenüber dem bisherigen Recht folgende wesentliche Abweichungen:

- a) Der Tarifvertrag bezieht alle DV-Anlagen ein, sowohl Großcomputer als auch DV-Anlagen der Mittleren Datentechnik. Maßgebend hierfür ist, daß dieselben Aufgaben im Prinzip mit großen DV-Anlagen oder mit kleinen Computern gelöst werden können; denn mit diesen Anlagen sind
- die Speicherung großer Datenmengen,
  - der Mehrprogrammtrieb,
  - die Datenfernverarbeitung einschließlich des Einsatzes von entsprechenden Terminals und
  - der Einsatz höherer Programmiersprachen möglich.

- b) Die Neuregelung trägt der zwischenzeitlichen Entwicklung der automatisierten Datenverarbeitung Rechnung und unterscheidet folgende Funktionsbereiche:

- Leitung von DV-Gruppen (Unterabschnitt I),
- DV-Organisation (Unterabschnitt II),
- Anwendungsprogrammierung (Unterabschnitt III),
- DV-Systemtechnik (Unterabschnitt IV),
- Datenerfassung (Unterabschnitt V),
- Produktionssteuerung (Unterabschnitt VI),
- Maschinenbedienung (Unterabschnitt VII).

- c) Tätigkeitsmerkmale für die Datenbearbeitung (Abstimmung) und die Datenträgerarchivierung fehlen in der tariflichen Neuregelung, weil die in diesen Bereichen anfallenden Tätigkeiten im allgemeinen keine oder nur geringfügige datenverarbeitungsspezifische Kenntnisse erfordern. Die Anwendung des Teils II Abschn. B ist daher ausgeschlossen; für die Eingruppierung der Angestellten dieser Bereiche sind in der Regel die Tä-

tigkeitsmerkmale des Teils I der Anlage 1a zum BAT maßgebend.

- d) Die Neuregelung trägt der Tatsache, daß sich inzwischen auch für den Bereich der Datenverarbeitung fest umschriebene Ausbildungsgänge herausgebildet haben, Rechnung und fordert entsprechend den geregelten Funktionen differenzierte Ausbildungsvoraussetzungen.

So setzt z. B. die Eingruppierung der Angestellten in den Vergütungsgruppen Vb bis IIa - von wenigen Ausnahmen abgesehen - eine abgeschlossene einschlägige Fachhochschulausbildung (z. B. als Informatiker) oder entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen wie ein entsprechend Ausgebildeter („sonstiger Angestellter“ im Sinne des Tarifrechts) voraus.

Neben dem Angestellten mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung steht in den Funktionsbereichen

- Leitung von DV-Gruppen,
- DV-Organisation,
- Anwendungsprogrammierung und
- Produktionssteuerung

gleichrangig der Angestellte, der vor Aufnahme der maßgeblichen Tätigkeit in der Datenverarbeitung gründliche, umfassende - nicht die Datenverarbeitung betreffende - Fachkenntnisse im Sinne des Tätigkeitsmerkmals der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1a des Teils I der Anlage 1a zum BAT erworben hat und über eine Zusatzausbildung in automatisierter Datenverarbeitung entsprechend den Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung verfügt, wobei das geforderte DV-Fachwissen nach den Anforderungen in den jeweiligen Unterabschnitten differenziert ist.

In den Tätigkeitsmerkmalen mit Ausbildungsanforderungen unterhalb des Fachhochschulniveaus sind die Ausbildungsanforderungen auf die jeweils ausübende Tätigkeit zugeschnitten.

Die Ausbildungsanforderungen sind entweder in den Tätigkeitsmerkmalen selbst oder in Protokollnotizen im einzelnen festgelegt.

- e) In einer Reihe von Bewährungsaufstiegsmerkmalen wird außer der Bewährung (vgl. Nr. 2) gefordert, daß die Angestellten bestimmte zusätzliche Kenntnisse, die über die vorausgesetzten Ausbildungsinhalte (vgl. Buchstabe d) hinausgehen, erworben und nunmehr in der Tätigkeit der höheren Vergütungsgruppe anzuwenden haben.

2. Der Tarifvertrag sieht in bestimmten Tätigkeitsmerkmalen einen Bewährungsaufstieg vor. Die geforderte Bewährung liegt vor, wenn sich der Angestellte in den Aufgaben, auf die die Bewährung tariflich bezogen ist, allen Anforderungen gewachsen gezeigt hat. Auf die Erläuterung Nr. 37a Buchst. c Abschn. II Nr. 1 und Abschn. IV wird besonders hingewiesen.

3. Aus der Vereinbarung der neuen Tätigkeitsmerkmale in Verbindung mit der Übergangsvorschrift des § 3 Abs. 2 des Tarifvertrages läßt sich - soweit nicht ohnehin eine zusätzliche Qualifikation gefordert wird (vgl. Nr. 1 Buchst. e) - kein Anspruch der betroffenen Angestellten auf automatische Eingruppierung in der höheren Vergütungsgruppe herleiten.

Die bisherige Vergütung nach einer bestimmten Vergütungsgruppe begründet weder Beweis noch Vermutung, daß die von dem Angestellten ausübende Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der betreffenden Vergütungsgruppe erfüllt. Das gilt auch in Fällen, in denen der Arbeitgeber im Zusammenhang mit einer Höhergruppierung oder aus sonstigem Anlaß die bisherige Eingruppierung überprüft und nicht beanstandet und auch nicht zum Ausdruck gebracht hat, der Angestellte erhalte seine Vergütung übertariflich. In solchen Fällen verstößt es auch nicht gegen Treu und Glauben, wenn der Arbeitgeber sich darauf beruft, die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe, aus der der Angestellte die Vergütung erhält, seien nicht erfüllt.

4. Für die Anwendung der Tätigkeitsmerkmale nach der Kündigung der Anlage 1 a zum BAT ist ab 1. Januar 1984 mein - des Finanzministers - RdErl. v. 27. 12. 1983 (SMBl. NW. 20 310) über die Absenkung der Eingangsbezahlung im Bereich des BAT zu beachten.

## II. Zu den Tätigkeitsmerkmalen

### 1. Zu den Allgemeinen Vorbemerkungen

- a) In Absatz 1 sind die Funktionsbereiche enumerativ genannt, für die der Abschnitt B spezielle Tätigkeitsmerkmale enthält. Auf die organisatorische Eingliederung der Angestellten kommt es dabei nicht an. Dies bedeutet, daß die Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts B stets anzuwenden sind, wenn ein Angestellter datenverarbeitungs-spezifische Tätigkeiten ausübt, sei es in einem Rechenzentrum oder in einer anderen, ausdrücklich der automatisierten Datenverarbeitung dienenden Organisation, sei es mit einer entsprechenden Tätigkeit in einer Organisationseinheit des Fachbereichs bzw. des Anwenders. Hat ein Angestellter hingegen keine datenverarbeitungs-spezifischen Tätigkeiten auszuüben, findet Abschnitt B selbst dann keine Anwendung, wenn der Angestellte z. B. in einem Rechenzentrum beschäftigt ist.
- b) Absatz 2 definiert die DV-Anlage nach ihrem grundlegenden technischen Aufbau und den wesentlichen Elementen ihrer Arbeitsweise. Die geforderten Merkmale müssen alle vorhanden sein. Die Tarifvertragsparteien haben sich hierbei der Begriffsdefinitionen der DIN-Normen bedient. Begriffsbestimmungen, die nur einzelne Unterabschnitte betreffen, sind - unter weitgehender Bezugnahme auf DIN-Normen - in diese Unterabschnitte aufgenommen worden.
- Die im Abschnitt B unmittelbar und mittelbar in Bezug genommenen Begriffsbestimmungen der DIN 44300 sind im Anhang zu Teil II Abschn. B der Anlage 1 a zum BAT zusammengefaßt (Absatz 4).
- Bei der in Absatz 2 Buchst. a genannten Zentraleinheit und bei den in Buchstabe b genannten Geräten handelt es sich um die Umschreibung von Fähigkeiten und Arbeitsweisen der Komponenten einer DV-Anlage, die durchaus in einer einzigen maschinellen Einheit abgewickelt werden können. Entsprechend beeinflussbare Funktionen sind z. B. bei einem Vermittlungsrechner, der keine selbständige Peripherie hat, die Eingabe von Daten von den angeschlossenen Benutzerstationen und die Ausgabe von Daten an eine angeschlossene DV-Anlage.
- Ein vom Programm her auswechselbarer Speicherinhalt im Sinne des Buchstaben d bedeutet, daß die Erledigung einer automatisierbaren (algorithmisch beschreibbaren) Fachaufgabe bei Einsatz einer DV-Anlage durch ein Programm gesteuert wird, welches einen in der DV-Anlage vorhandenen Befehlsvorrat verwendet, im Speicher der DV-Anlage gespeichert wird und durch das während der Verarbeitung sowohl Daten als auch Programmelemente verändert werden können.
- c) Für Angestellte in der Datenverarbeitung sind keine Tätigkeitsmerkmale vereinbart worden, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Anlage 1 a zum BAT voraussetzen. Absatz 3 bestimmt für diese Fälle, daß insoweit die einschlägigen Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen II a bis I der Anlage 1 a zum BAT gelten, also z. B. die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 1 des Teils I, die Tätigkeitsmerkmale für Ärzte (z. B. in der medizinischen Dokumentation), für Lexikographen usw. Das gilt auch für sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, soweit sie in den einschlägigen Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen II a bis I erwähnt sind.

### 2. Zu Unterabschnitt I (Angestellte als Leiter von DV-Gruppen)

#### a) Zu den Vorbemerkungen

Die Vorbemerkungen beschreiben die Aufgaben von DV-Gruppen bzw. der Leiter von DV-Gruppen. Die personelle Mindestausstattung einer Gruppe ergibt sich aus der Protokollnotiz Nr. 2 (vgl. hierzu Buchstabe c Doppelbuchst. bb).

- aa) Die DV-Gruppen sind für jede Art von DV-Verfahrensentwicklung zuständig (Absatz 1 Satz 1). Der Begriff „DV-Verfahren“ ist in der Protokollnotiz Nr. 3 zu Unterabschnitt VI definiert (vgl. hierzu Nr. 7 Buchstabe c Doppelbuchst. cc); diese Begriffsbestimmung gilt auch hier. Für die Eigenschaft als DV-Gruppe kommt es nicht darauf an, ob die Gruppe sich nur mit DV-Organisation oder mit Anwendungsprogrammierung oder mit beiden Bereichen zusammen befaßt (Absatz 1 Satz 2).
- bb) Die in Absatz 2 aufgeführten besonderen Aufgaben müssen vom Leiter der DV-Gruppe nicht alle wahrgenommen werden. Je nach Größe und Gliederung der Organisationseinheit können einzelne Aufgaben entfallen, aber auch andere hier nicht aufgezählte Aufgaben einbezogen sein. Demgegenüber handelt es sich bei den allgemeinen Führungsaufgaben - wie sich aus dem Wort „insbesondere“ ergibt - um Mindestanforderungen.
- cc) Nach Absatz 3 ist jedoch Voraussetzung für die Anwendung der Tätigkeitsmerkmale des Unterabschnitts I, daß der Leiter der DV-Gruppe mit mindestens 10 v. H. seiner gesamten Arbeitszeit auch selbst an der Arbeit seiner Gruppe in der DV-Organisation oder in der Anwendungsprogrammierung beteiligt ist, und zwar beispielsweise mit Tätigkeiten der aufgeführten Art. Leiter von DV-Gruppen, die ausschließlich oder zu mehr als 90 v. H. ihrer gesamten Arbeitszeit Leitungsaufgaben wahrzunehmen haben (sog. „Nur-Leiter“), werden von Unterabschnitt I nicht erfaßt; für sie gelten in der Regel die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 1 des Teils I der Anlage 1 a zum BAT.

#### b) Zu den Tätigkeitsmerkmalen

- aa) Alle Tätigkeitsmerkmale setzen voraus, daß der Angestellte durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer DV-Gruppe bestellt ist, wobei sich die Mindestanforderung an die Größe der DV-Gruppe für die Eingruppierung in Vergütungsgruppe IV b aus der Protokollnotiz Nr. 2 ergibt (vgl. hierzu Buchstabe c Doppelbuchst. bb).
- bb) Die in der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 geforderte Heraushebung aus der Vergütungsgruppe IV b sowie die in der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 geforderte weitere Heraushebung aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 erstreckt sich jeweils auf die Zahl der unterstellten Angestellten und zusätzlich auf Umfang oder Schwierigkeit bzw. auf Umfang und Schwierigkeit der Koordinierung mit anderen Stellen.
- Die Zahl der für die Eingruppierung in der Vergütungsgruppe IV a und in der Vergütungsgruppe III erforderlichen Unterstellten ist bewußt nicht festgelegt worden. Es muß sich jedoch um eine „größere Gruppe“ (in Vergütungsgruppe IV a) bzw. um eine „große Gruppe“ (in Vergütungsgruppe III) handeln. Die im Einzelfall zu fordernde Zahl muß sich - abhängig von den jeweiligen organisatorischen Gegebenheiten - deutlich von der jeweils nächstniedrigeren Vergütungsgruppe abheben. Die Eingruppierung ist darüber hinaus abhängig von der weiteren - ebenfalls herausgehobenen - Anforderung

zung „Umfang und/oder Schwierigkeit der Koordinierung mit anderen Stellen“. Entscheidend für die Eingruppierung in einer der beiden genannten Vergütungsgruppen ist also die für die Heraushebung vorzunehmende Gesamtwürdigung.

Andere Stellen, mit denen die zu erledigenden Aufgaben koordiniert werden müssen, können z. B. sein

- der Auftraggeber, d. h. der Fachbereich bzw. der Anwender, für den das automatisierte Verfahren entwickelt, gepflegt oder übernommen wird,
- andere fachliche Stellen, deren Belange bei der Gestaltung des automatisierten Verfahrens berücksichtigt werden müssen,
- Stellen, die für die technische Durchführung des automatisierten Verfahrens zuständig sind.

Der Umfang der Koordinierung richtet sich nach der Zahl der anderen Stellen. Auch hier ist eine bestimmte Zahl nicht festgesetzt worden. Maßgebend für das entsprechende Heraushebungsmerkmal ist auch hier die Gesamtwürdigung.

Die Schwierigkeit der Koordinierung bezieht sich auf deren Inhalt, z. B. auf

- die Interpretation der Ziele der Automation,
- die Definition der unterschiedlichen fachlichen Interessen und die Beiträge zu ihrem Ausgleich,
- die Durchsetzung von Automatisierungslösungen.

#### c) Zu den Protokollnotizen

- aa) Die Protokollnotiz Nr. 1, die bei allen Tätigkeitsmerkmalen in Bezug genommen ist, fordert für die Eingruppierung der Angestellten als Leiter von DV-Gruppen bestimmte Ausbildungsvoraussetzungen und eine dieser Ausbildung entsprechende Tätigkeit.

**Buchstabe a** verlangt gründliche, umfassende Fachkenntnisse im Sinne der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1a des Teils I der Anlage 1a zum BAT, also Fachkenntnisse, die in ihrer Breite und Tiefe grundsätzlich denjenigen entsprechen, die beispielsweise durch eine mit der Zweiten Prüfung im Sinne des Absatzes 2 Unterabs. 2 der Protokollnotiz zu § 1 der Anlage 3 zum BAT abgeschlossene Ausbildung oder durch eine abgeschlossene Ausbildung zum graduierten Betriebswirt oder zum graduierten Verwaltungswirt vermittelt werden. Die gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse müssen sich auf ein Fachgebiet außerhalb der Datenverarbeitung, nicht also auf die Datenverarbeitung selbst beziehen. Sie müssen nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Vorschrift vor dem „Einsatz in dieser Tätigkeit“ erworben worden sein. „Diese Tätigkeit“ ist die in den Tätigkeitsmerkmalen jeweils umschriebene Tätigkeit. Darüber hinaus werden eine zusätzliche spezifische DV-Aus- oder -Fortbildung sowie eine bestimmte, mindestens neunmonatige praktische Ausbildung oder Tätigkeit gefordert.

Ob eine Fachhochschulausbildung einschlägig im Sinne des **Buchstabens b** ist, richtet sich - abgesehen von der beispielhaft genannten Ausbildung zum Informatiker - nach den Anforderungen des Arbeitsplatzes und den in den unterschiedlichen Studiengängen der Fachhochschulen vermittelten Kenntnissen.

- bb) Nach der Protokollnotiz Nr. 2 Satz 1 ist eine DV-Gruppe nur dann gegeben, wenn dem Leiter mindestens drei Angestellte in der

DV-Organisation oder in der Anwendungsprogrammierung mindestens der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 des Unterabschnitts II oder III durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. Angestellte mit Tätigkeiten in der Anwendungsprogrammierung der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 2 des Unterabschnitts III zählen nicht mit; ebenso bleiben - wie ausdrücklich vereinbart - Angestellte mit Tätigkeiten in der DV-Organisation der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 2 des Unterabschnitts II unberücksichtigt.

Bei der Zahl der Unterstellten zählen nach Satz 3 der Protokollnotiz auch Angestellte mit, die nicht vom Geltungsbereich des BAT erfaßt werden. Das können z. B. ständig unterstellte Kräfte von Unternehmensberatern, Software-Händlern oder Herstellern sein, die aufgrund entsprechender Abmachungen an den jeweiligen Projekten mitarbeiten (sog. externe Mitarbeiter). Voraussetzung für ihre Berücksichtigung ist jedoch, daß sie mindestens eine dem DV-Organisator oder dem Anwendungsprogrammierer der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 oder dem DV-Systemtechniker der Vergütungsgruppe Vb vergleichbare Tätigkeit ausüben.

Werden einem Leiter einer DV-Gruppe Beamte, die entsprechende DV-Aufgaben wahrnehmen, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt, so zählen die Beamten nach Maßgabe der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen mit.

- cc) Nach der Protokollnotiz Nr. 3 Satz 1 sind auf die Bewährungszeit bestimmte Zeiten anzurechnen. Ausgenommen sind jedoch solche Zeiten, die in der betreffenden Vergütungsgruppe ihrerseits nach Bewährung zurückgelegt worden sind. Werden einem Angestellten, der eine Vergütungsgruppe nach Bewährungsaufstieg erreicht hat, später andere, dieser Vergütungsgruppe originär - d. h. nicht nach einer bestimmten Bewährungszeit - zugeordnete Tätigkeiten übertragen, zählen diese Zeiten vom Zeitpunkt ihrer Übertragung an.

#### Beispiel:

Der Leiter einer DV-Gruppe ist in der Vergütungsgruppe IVb eingruppiert. Vor seiner Bestellung als DV-Gruppenleiter war er als DV-Organisator sechs Jahre in der Vergütungsgruppe IVb eingruppiert, und zwar drei Jahre nach dem Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 4 (Bewährungsaufstieg) und anschließend drei Jahre nach dem Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 1 der Vergütungsgruppe IVb des Unterabschnitts II. Auf die nach der Fallgruppe 2 der Vergütungsgruppe IVa des Unterabschnitts I geforderte vierjährige Bewährungszeit sind drei Jahre der Tätigkeit in der DV-Organisation (nach der Fallgruppe 1 der Vergütungsgruppe IVb) anzurechnen.

Bei den in Satz 2 angesprochenen Zeiten der Bewährung außerhalb des Geltungsbereichs „dieses Tarifvertrages“ handelt es sich um Zeiten außerhalb des Geltungsbereichs des BAT.

Nach Satz 3 muß von der in der Vergütungsgruppe IIa bzw. in der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2 geforderten Bewährungszeit von sechs bzw. vier Jahren stets mindestens die Hälfte als Leiter einer DV-Gruppe im Geltungsbereich des BAT zurückgelegt sein. Dies bedeutet, daß sich der Angestellte für die Eingruppierung in der Vergütungsgruppe IIa noch mindestens drei Jahre und in der Vergütungsgruppe III noch mindestens zwei Jahre als DV-Gruppenleiter im Gel-

tungsbereich des BAT bewährt haben muß, auch wenn die nach Satz 1 und Satz 2 berücksichtigungsfähigen Zeiten zusammen schon die geforderte Bewährungszeit von sechs Jahren (in der Vergütungsgruppe IIa) bzw. von vier Jahren (in der Vergütungsgruppe III) ergeben würden.

### 3. Zu Unterabschnitt II (Angestellte in der DV-Organisation)

#### a) Zu den Vorbemerkungen

Die Vorbemerkungen beschreiben die Aufgaben der DV-Organisation bzw. der Angestellten in der DV-Organisation.

- aa) Zu den Aufgaben der DV-Organisation gehören nach Absatz 1 Buchst. a die Entwicklung neuer DV-Verfahren und die wesentliche Änderung bzw. Ergänzung bestehender DV-Verfahren für eine Fachaufgabe. Der Begriff „DV-Verfahren“ ist in der Protokollnotiz Nr. 3 zu Unterabschnitt VI definiert (vgl. hierzu Nr. 7 Buchst. c Doppelbuchst. cc); diese Begriffsbestimmung gilt auch hier. Unter Fachaufgabe ist die Aufgabe zu verstehen, für die ein automatisiertes Verfahren entwickelt oder übernommen werden soll, z.B. Berechnung und Zahlung von Wohngeld. Die Verfahrensentwicklung für diese Aufgabe ist die „Voll“-Aufgabe; zur DV-Teilaufgabe vgl. Doppelbuchstabe bb. Eine wesentliche Änderung bzw. Ergänzung liegt dann vor, wenn ein vorhandenes DV-Verfahren an grundlegend neue, z. B. gesetzliche Anforderungen anzupassen, sein Funktionsumfang erheblich zu erweitern oder sein Ablauf erheblich zu verändern ist. Entwicklung und Änderung bzw. Ergänzung vollziehen sich im allgemeinen in verschiedenen Schritten (phasenweises Vorgehen). Welche Aufgaben dabei im einzelnen wahrzunehmen sind, ist in Absatz 3 stichwortartig aufgezählt.

Zur Aufgabe der DV-Organisation gehören nach Absatz 1 ferner die Übernahme vorhandener DV-Verfahren (Buchstabe b), die Einführung neuer sowie übernommener DV-Verfahren (Buchstabe c) und die Kontrolle (Buchstabe d). Unter Kontrolle eingeführter DV-Verfahren wird die Prüfung verstanden, ob die mit der Automation verfolgten Ziele (Veränderung der Aufgabenerfüllung, wirtschaftliche Ziele) erreicht worden sind.

- bb) DV-Teilaufgaben im Sinne des Absatzes 2 sind Ausschnitte aus den Aufgaben der DV-Organisation, z. B. der Entwicklung neuer DV-Verfahren. Den mit der Erledigung von DV-Teilaufgaben betrauten Angestellten kommt also im Hinblick auf die Erfüllung der Gesamtaufgabe eine assistierende Rolle zu.

- cc) In Absatz 3 sind die spezifischen DV-Tätigkeiten beschrieben, die den Angestellten in der DV-Organisation obliegen, insbesondere
- in der Vor- und Hauptuntersuchung die Festlegung des Ablaufs der automatisierten Verfahren (Buchstabe a) und zusätzlich

- in der Detailorganisation die Erarbeitung einer Programmiervorgabe (Buchstabe b).

Diese Tätigkeitsbeschreibungen beziehen sich sowohl auf die Entwicklung und die wesentliche Änderung bzw. Ergänzung als auch auf die Übernahme eines DV-Verfahrens einschließlich der jeweils damit verbundenen Einführung und Kontrolle des entwickelten, geänderten bzw. ergänzten oder übernommenen DV-Verfahrens. Wesentlich sind auch hierbei die datenverarbeitungsspezifischen Tätigkeiten.

- dd) Absatz 4 stellt klar, daß der Angestellte in der DV-Organisation (Angestellter mit „Voll“-Aufgaben bzw. mit DV-Teilaufgaben) z. B. bei der Entwicklung eines DV-Verfahrens ggf. auch konventionelle, d. h. nicht datenverarbeitungsspezifische Arbeitsabläufe zu organisieren hat; er bleibt dennoch Angestellter in der DV-Organisation. Andererseits kann ein „allgemeiner“ oder „Fach“-Organisator in Teilen der DV-Verfahrensentwicklung, z. B. in der Ist-Aufnahme und Ist-Analyse tätig und mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen befaßt sein; er wird dadurch nicht zu einem Angestellten in der DV-Organisation im Sinne dieses Unterabschnitts.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß nach der Systematik der Unterabschnitte II und III alle Arbeiten innerhalb der Verfahrensentwicklung mit Ausnahme der Programmierung zur DV-Organisation gerechnet werden. DV-Organisation und Anwendungsprogrammierung sind in weiten Bereichen institutionell getrennt. Es gibt jedoch auch Organisationsbereiche, in denen diese Funktionen institutionell nicht getrennt, sondern in einer Person, dem sogenannten Organisationsprogrammierer, vereinigt sind. Die Tarifvertragsparteien haben davon abgesehen, spezielle Tätigkeitsmerkmale für Organisationsprogrammierer zu vereinbaren, weil es sich hierbei um funktionell trennbare „Misch Tätigkeiten“ handelt, die nach den Grundsätzen des § 22 BAT zu bewerten sind.

#### b) Zu den Tätigkeitsmerkmalen

- aa) Die Tätigkeitsmerkmale unterscheiden zwischen der Bearbeitung von Fachaufgaben und der Bearbeitung von Teilaufgaben im Rahmen von Fachaufgaben (vgl. hierzu Buchstabe a Doppelbuchst. aa und bb).
- bb) Weiteres Differenzierungsmerkmal ist der Schwierigkeitsgrad der zu bearbeitenden Fachaufgabe bzw. Teilaufgabe. Es wird zwischen einfachem, mittlerem und hohem Schwierigkeitsgrad unterschieden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Protokollnotiz Nr. 2 und die Ausführungen hierzu in Buchstabe c Doppelbuchst. bb verwiesen.
- cc) In allen Tätigkeitsmerkmalen wird die selbständige Bearbeitung von Fachaufgaben oder von DV-Teilaufgaben im Rahmen von Fachaufgaben gefordert. Von einer selbständigen Bearbeitung wird man insbesondere dann ausgehen können, wenn der Angestellte in der DV-Organisation keine Einzelanweisungen erhält, sondern aufgrund der nach seiner Ausbildung vorauszusetzenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zur Erfüllung der Aufgabe einzuschlagenden Weg selbst finden muß.

#### c) Zu den Protokollnotizen

- aa) Die Protokollnotiz Nr. 1, die bei allen Tätigkeitsmerkmalen dieses Unterabschnitts in Bezug genommen ist, enthält die Ausbildungsvoraussetzungen für die Angestellten in der DV-Organisation. Die Ausführungen in Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchst. aa gelten entsprechend.

- bb) In der Protokollnotiz Nr. 2 Buchst. a, b und c ist festgelegt, unter welchen Bedingungen eine Fachaufgabe einen einfachen, mittleren oder hohen Schwierigkeitsgrad hat. Die in den Buchstaben a, b und c jeweils aufgezählten Bedingungen müssen alle erfüllt sein. Innerhalb der Buchstaben b und c sind die geforderten Bedingungen für die Datenbestände (jeweiliger Doppelbuchstabe cc) jedoch Alternativen.

Bei dem Begriff des Untersuchungsbereichs handelt es sich um eine Beschreibung der Fachaufgabe. Er kann

- institutionell, d. h. durch die Beschreibung der Organisationseinheiten, die in die Untersuchung einbezogen werden sollen (z. B. die Ämter A und B), oder
- funktionell, d. h. durch die Beschreibung der Fachaufgabe (z. B. Berechnung und Zahlung von Wohngeld) abgegrenzt sein; in diesem Fall werden alle Organisationseinheiten mit dem Teil ihrer Tätigkeiten einbezogen, die der Erledigung der Fachaufgabe dienen.

Bei den in den Buchstaben a bis c jeweiliger Doppelbuchst. dd genannten Regeln kommt es auf die innere Komplexität, d. h. auf die Zahl der logischen Abhängigkeiten an. Beispiele für wenige bzw. für viele logische Abhängigkeiten sind in der Protokollnotiz aufgeführt. Logische Abhängigkeiten oder Verzweigungen sind „Wenn(Bedingung)-Dann(Folge)-Beziehungen“.

Der Begriff der Organisationseinheit ist in Buchstabe d definiert. Die Definition knüpft an die funktional abgegrenzte Organisationseinheit an; diese kann ggf. mit einer institutionell abgegrenzten Organisationseinheit identisch sein (vgl. den zweiten Halbsatz). Unterschiedliche Anforderungen im Sinne des Buchstabens d liegen z. B. nicht vor, wenn mehrere Organisationseinheiten an der Aufgabe in identischer Weise, aber mit unterschiedlichem Zuständigkeitsbereich mitwirken. In diesem Fall werden an das zu entwickelnde Verfahren keine unterschiedlichen Anforderungen gestellt. Auf die organisatorische Ebene kommt es somit bei der Zählung der Organisationseinheiten nicht an.

Die Definition des Datenbestandes in Buchstabe e Satz 1 entspricht der Legaldefinition der Datei in den Datenschutzgesetzen. Aus dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung ergibt sich, daß hierunter nur solche Datenbestände zu verstehen sind, die Grundlage - nicht Ergebnis - der Bearbeitung der einzelnen Fälle sind. In diesem Sinne zählen z. B. eine Stammdatei und eine Veränderungsdatei als zwei Datenbestände; eine zur Druckaufbereitung erzeugte Banddatei zählt aber nicht mit. Das belegt zum einen die Formulierung „Regeln für die Verknüpfung der Daten“ (vgl. die Buchstaben a bis c jeweiliger Doppelbuchst. dd) zum anderen der Umstand, daß die Ergebnisse der Bearbeitung in der Regel keine Daten, sondern z. B. Bescheide und Kassenanweisungen sind. Hinzu kommt, daß bei mehreren Datenbeständen nur solche Datenbestände zählen, die sich in ihrer logischen Struktur unterscheiden; daher zählen z. B. mehrere Karteien, die zwar nach unterschiedlichen Merkmalen geordnet oder nach regionalen oder alphabetischen Aspekten geteilt sind, aber im wesentlichen denselben Inhalt haben, nur als ein Datenbestand. Unter welchen Schwierigkeitsgrad der Untersuchungsbereich zu subsumieren ist, hängt nicht nur von der Zahl der Datenbestände, sondern auch von deren innerer Struktur und Gliederung ab (vgl. die Buchstaben a bis c jeweiliger Doppelbuchst. cc). Ein Datenbestand ist eine Zusammenfassung aller Daten, die die zu bearbeitenden Fälle beschreiben. Der Datenbestand enthält zu jedem zu bearbeitenden Fall einen oder mehrere Sätze. Jeder Satz besteht aus Feldern, die jeweils eine Information zu dem zu bearbeitenden Fall enthalten. Ein Datenbestand ist um so mehr gegliedert, je mehr Felder ein Satz oder eine Satzfolge für einen Fall enthält. Die Vorschrift stellt allerdings nicht auf die eher technisch zu bestimmende Zahl der Felder als Maß für die Gliederung des Datenbestandes ab; maßgeblich ist vielmehr

das Gliederungselement. Das ist eine Zusammenfassung mehrerer inhaltlich zusammengehöriger Felder, z. B. alle Abzugsarten (Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, sonstige Abzüge) zur Ermittlung der Nettobezüge, alle Einkunftsarten innerhalb der Veranlagung zur Einkommensteuer (vgl. Buchstabe e Satz 2). Für die Beurteilung, ob ein Datenbestand stark oder wenig gegliedert ist (vgl. Buchstabe b Doppelbuchst. cc), kommt es nicht darauf an, wieviele Gliederungselemente er insgesamt hat, sondern wieviele im Rahmen der Aufgabenstellung durchschnittlich zu behandeln sind. In Buchstabe e Satz 3 ist das Datenbankverwaltungssystem durch Beispiele beschrieben. Ein Datenbestand, der von einem Datenbankverwaltungssystem geführt oder genutzt wird (vgl. Buchstabe e Satz 4), ist ein Datenbestand, der bereits automatisiert ist, d. h. er kann bei der Zählung der Datenbestände nur dann berücksichtigt werden, wenn er in dem zu untersuchenden Bereich bereits vorgefunden wird.

- cc) Nach der Protokollnotiz Nr. 3 sind auf die Bewährungszeit bestimmte Zeiten anzurechnen. Auf die entsprechenden Ausführungen in Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchst. cc wird verwiesen.
- dd) Nach der in allen Bewährungsaufstiegsmerkmalen in Bezug genommenen Protokollnotiz Nr. 4 wird außer der Bewährung vgl. Abschnitt I Nr. 2 Buchst. d) zusätzlich gefordert, daß der Angestellte über die nach der Protokollnotiz Nr. 1 geforderten Voraussetzungen hinausgehende Kenntnisse erworben und diese bei seiner Tätigkeit auch anzuwenden hat. Bei den unter Buchstabe a geforderten vertieften DV-Kenntnissen handelt es sich um für die Aufgabenerfüllung notwendige spezielle Fachkenntnisse, die über das Maß des nach den „Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung“ geforderten DV-Grund- und -Fachwissens (vgl. Protokollnotiz Nr. 1 Buchst. a) hinausgehen und in der Regel erst während der Bewährungszeit durch praktische Tätigkeit und gleichzeitige funktionsorientierte Fortbildung erworben werden können. Bei den in Buchstabe b geforderten vertieften Fachkenntnissen handelt es sich um spezielle Kenntnisse des durch DV-Anwendung zu unterstützenden Fachaufgabenbereichs (z. B. Personalwesen, Logistik), d. h. um Kenntnisse, die den Anforderungen in dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 a des Teils I der Anlage 1 a zum BAT in etwa nahekommen. Ein Angestellter, der die zusätzlichen Kenntnisse nicht besitzt oder nicht anzuwenden hat, kann nicht in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert sein, und zwar auch dann nicht, wenn er sich in der Tätigkeit der Vergütungsgruppe, aus der heraus der Bewährungsaufstieg möglich ist, bewährt hat.

#### 4. Zu Unterabschnitt III (Angestellte in der Anwendungsprogrammierung)

##### a) Zu den Vorbemerkungen

Die Vorbemerkungen beschreiben die Aufgaben der Anwendungsprogrammierung. Sie hat die - in der Regel von der DV-Organisation - entwickelten detaillierten Festlegungen für den künftigen Ablauf eines automatisierten Verfahrens, die Programmiervorgabe, in Programme umzusetzen. Die Anwendungsprogrammierung umfaßt

- die Neuprogrammierung, d. h. es werden für die automatisierte Erledigung einer Fachaufgabe (vgl. hierzu Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchst. aa) neue Programme entwickelt,

- die Programmänderung, d. h. vorhandene Programme werden veränderten oder neuen fachlichen Anforderungen entsprechend geändert und ergänzt,
- die Programmpflege, d. h. die programmtechnische Optimierung (Verbesserung des Programms ohne Änderung des Funktionsumfangs und -inhalts) und die Behebung von Programmfehlern (Beseitigung von Funktionsmängeln),
- die Übernahme von an anderer Stelle entwickelten Programmen.

Die im einzelnen wahrzunehmenden Aufgaben sind in den Absätzen 1 und 2 beispielhaft aufgezählt.

#### b) Zu den Tätigkeitsmerkmalen

- aa) Die Tätigkeitsmerkmale unterscheiden zwischen zwei Gruppen von Anwendungsprogrammierern, nämlich zwischen
- Programmierern, die Programme oder Programmbausteine selbständig bearbeiten und
  - Programmierern, die an der Bearbeitung von Programmen oder Programmbausteinen mitwirken.
- bb) Weiteres Unterscheidungsmerkmal ist der Schwierigkeitsgrad der Programmiervorgabe, d. h. der Funktionen, die mit einem Programm oder Programmbaustein zu realisieren sind. Es wird zwischen einfachem, mittlerem und hohem Schwierigkeitsgrad differenziert, wobei jeweils an die Eigenschaften der Programmiervorgabe angeknüpft wird. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die Ausführungen zu der Protokollnotiz Nr. 2 in Buchstabe c Doppelbuchst. bb.
- cc) Die selbständige Bearbeitung von Programmen und Programmbausteinen setzt voraus, daß der Anwendungsprogrammierer für die Erledigung bestimmter Aufgaben keine Einzelanweisungen erhält, sondern auf Grund der nach seiner Ausbildung vorauszusetzenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zur Erfüllung der Aufgabe einzuschlagenden Weg selbst finden muß.

#### c) Zu den Protokollnotizen

- aa) Die Protokollnotiz Nr. 1 enthält die Ausbildungsvoraussetzungen für Angestellte, die selbständig Programme oder Programmbausteine bearbeiten, unabhängig davon, ob die Programmiervorgaben einfachen, mittleren oder hohen Schwierigkeitsgrad haben. Die Ausführungen in Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchst. aa gelten entsprechend.
- bb) In der Protokollnotiz Nr. 2 sind in den Buchstaben a bis c die einzelnen Schwierigkeitsgrade der Programmiervorgaben beschrieben.

Arbeitsabläufe (vgl. jeweiliger Doppelbuchstabe aa) sind die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Arbeitsschritte, die in ein Programm oder in einen Programmbaustein umzusetzen sind.

Die beispielhafte Erläuterung der Standardfunktionen in Buchstabe a Doppelbuchst. aa gilt auch für denselben Begriff in Buchstabe b Doppelbuchst. aa. In der Regel kehren Standardfunktionen unverändert oder nur leicht abgewandelt wieder, und für ihre Realisierung können frühere Programme oder für andere Aufgaben entwickelte Lösungen wieder benutzt werden.

Im Gegensatz dazu sind problembezogene Funktionen (Buchstaben b und c jeweiliger Doppelbuchst. aa) einmalig und nur für die jeweilige Aufgabenstellung typisch.

Miteinander verflochten sind Arbeitsabläufe dann, wenn zwischen ihnen Datenaustauschbeziehungen oder sonstige Abhängigkeiten bestehen. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn in einem Arbeitsablauf eine Datei ge-

führt wird, die auch von einem anderen Arbeitsablauf genutzt wird.

Der Begriff „in nicht unerheblichem Umfang“ (Buchstabe b Doppelbuchst. aa) bedeutet auch in diesem Zusammenhang etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit (vgl. den Klammersatz im Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 4 des Unterabschnitts V).

Die in Buchstabe d enthaltenen Definitionen des Datenbestandes, des Gliederungselements und des Datenbankverwaltungssystems (Sätze 1 bis 4) entsprechen denen in der DV-Organisation. Auf die Ausführungen in Nr. 3 Buchst. c Doppelbuchst. bb letzter Absatz wird verwiesen. In einem strukturierten Datenbankverwaltungssystem liegt eine nicht lineare Verknüpfung durch eine Netzstruktur vor (Satz 5), wenn bei der gemeinsamen Verarbeitung von Datenbeständen unterschiedliche Aufrufmerkmale zur Anwendung kommen.

- cc) Nach der Protokollnotiz Nr. 3 sind auf die Bewährungszeit bestimmte Zeiten anzurechnen. Auf die entsprechenden Ausführungen in Nr. 2 Buchst. c Doppelbuchst. cc wird verwiesen.
- dd) Die Protokollnotiz Nr. 4 fordert von dem Anwendungsprogrammierer, der Programme oder Programmbausteine selbständig bearbeitet, für die Eingruppierung nach den Bewährungsaufstiegsmerkmalen zusätzliche, über die nach der Protokollnotiz Nr. 1 geforderten Voraussetzungen hinausgehende Kenntnisse. Die Anforderungen entsprechen denen in der Protokollnotiz Nr. 4 zu Unterabschnitt II. Auf die Ausführungen in Nr. 3 Buchst. c Doppelbuchst. dd wird verwiesen.
- ee) Die Protokollnotiz Nr. 5 enthält die Ausbildungsvoraussetzungen für die Angestellten, die bei der Anwendungsprogrammierung mitwirken.
- ff) Die Protokollnotiz Nr. 6 enthält die beispielhafte Aufzählung von Tätigkeiten eines Angestellten, der bei der Anfertigung von Programmen oder Programmbausteinen mitwirkt. Ausdrücklich festgelegt ist, daß die Codierung (Umsetzung einer Programmlogik in eine Programmiersprache) allein keine Mitwirkung ist.
- gg) Die Protokollnotiz Nr. 7 fordert, daß der Angestellte, der in der Anwendungsprogrammierung mitwirkt, für die Eingruppierung nach dem Bewährungsaufstiegsmerkmal (Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 2) zusätzliche, über die nach der Protokollnotiz Nr. 5 geforderten Voraussetzungen hinausgehende Fachkenntnisse erworben und diese bei seiner Tätigkeit auch anzuwenden hat. Ein Angestellter, der die zusätzlichen Kenntnisse nicht besitzt oder nicht anzuwenden hat, kann deshalb nicht in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert sein, und zwar auch dann nicht, wenn er sich in der Tätigkeit der Vergütungsgruppe, aus der heraus der Bewährungsaufstieg möglich ist, bewährt hat.

#### 5. Zu Unterabschnitt IV (Angestellte in der DV-Systemtechnik)

##### a) Zur Vorbemerkung

Die Vorbemerkung beschreibt die Aufgaben der DV-Systemtechnik bzw. der Angestellten in der DV-Systemtechnik.

DV-Systemtechnik wird als Oberbegriff für alle Funktionen verwendet, die für den Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung für die Erledigung der Fachaufgaben notwendigen technischen Einrichtungen bereitstellen und deren Nutzung und Betriebsfähigkeit gewährleisten.

In Satz 1 sind unterschiedliche, abgrenzbare Teilgebiete beispielhaft aufgeführt. Die in Satz 2 genannten Tätigkeiten (Bearbeitungsformen von Teilgebieten) sind demgegenüber abschließend aufgeführt; sie müssen jedoch als Voraussetzung für eine Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen dieses Unterabschnitts nicht alle wahrgenommen werden.

Ein Entwurf ist die Analyse der Systemumgebung und der Anwendungen mit dem Ziel, die Anforderungen an Hard- und Software zu definieren.

Unter Auswahl ist die Analyse des vorhandenen Angebots und die Festlegung der zu installierenden Komponenten von Hard- und Software zu verstehen.

Bereitstellung und Implementierung sind im Zusammenhang zu sehen. Sie haben zum Ziel, daß die erforderlichen Komponenten auch tatsächlich für die Anwendung zur Verfügung stehen. Sie sind gesondert aufgeführt, weil diese Aufgaben von verschiedenen Angestellten wahrgenommen werden können, wenn z. B. bei Betriebssystemen die Bereitstellung durch eine zentrale Systemgruppe, die Implementierung durch dezentrale Rechenstellen nach Vorgabe durchgeführt wird.

Überwachung ist in dem Klammerzusatz näher beschrieben.

Optimierung und Fortentwicklung sind Konsequenzen aus der ständigen Beobachtung des Systemsverhaltens. Sie führen zu Veränderungen, z. B. in der Software oder in der vorhandenen Hardware-Konfiguration, sowie zu Vorschlägen, andere oder zusätzliche Komponenten zu installieren oder Nutzungsweisen zu verändern.

Beratung und Unterstützung fallen regelmäßig im Zusammenhang mit den im einzelnen aufgeführten Bearbeitungsformen von Teilgebieten an. Als alleinige Tätigkeit - ohne eine der übrigen aufgeführten Aufgaben - sind sie kaum denkbar; auf jeden Fall wären dann die Voraussetzungen der Vorbemerkung nicht erfüllt.

#### b) Zu den Tätigkeitsmerkmalen

aa) In allen Tätigkeitsmerkmalen wird grundsätzlich eine abgeschlossene einschlägige Fachhochschulbildung (z. B. als Informatiker) gefordert. Hat der Angestellte diese Ausbildung nicht, ist er nach diesen Tätigkeitsmerkmalen dann eingruppiert, wenn er auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und seiner Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausübt („sonstiger Angestellter“). Eine Aus- und Fortbildung, wie sie in der jeweiligen Protokollnotiz Nr. 1 Buchst. a zu den Unterabschnitten I, II, III und VI beschrieben ist (Angestellte mit gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen im Sinne des Tätigkeitsmerkmals der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1a des Teils I und mit zusätzlicher DV-Aus- oder -Fortbildung), erfüllt diese Voraussetzungen für sich allein nicht.

bb) Unterscheidungskriterien der Tätigkeitsmerkmale sind

- die Funktionsvielfalt der übertragenen Aufgaben,
- die Größe des Gestaltungsspielraums und
- zusätzlich übertragene Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten.

Die Aufgaben mit hoher Funktionsvielfalt sind in der Protokollnotiz Nr. 1, der große Gestaltungsspielraum ist in der Protokollnotiz Nr. 2 näher beschrieben. Die in einigen Tätigkeitsmerkmalen geforderten Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten müssen zusätzlich übertragen sein, d. h. sie müssen neben der Tätigkeit in der DV-Systemtechnik wahrgenommen werden.

cc) Die in den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen IIa und III Fallgruppe 1 ge-

forderten mindestens drei unterstellten Angestellten in der DV-Systemtechnik müssen - anders als in der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2 - entweder in der Vergütungsgruppe IV a nach der Fallgruppe 1 oder in einer höheren Vergütungsgruppe eingruppiert sein.

#### c) Zu den Protokollnotizen

aa) Die Protokollnotiz Nr. 1 enthält die Begriffsbestimmung der hohen Funktionsvielfalt, wobei nach den Gegenständen der DV-Systemtechnik, nämlich der Systemsoftware (Buchstabe a) und der Hardware-Konfiguration (Buchstabe b) unterschieden wird.

Bei Software-Aufgaben ist hohe Funktionsvielfalt gegeben, wenn die Systemsoftware viele Anforderungen erfüllt. Wann diese Voraussetzungen vorliegen, ist nicht abstrakt, sondern durch Beispiele beschrieben worden.

Hardware-Aufgaben haben eine hohe Funktionsvielfalt, wenn die zu behandelnden Hardware-Konfigurationen den Einsatz von Systemsoftware mit vielfältigen Funktionen (vgl. Buchstabe a) erfordern und wechselnden Aufgabenprofilen gerecht werden müssen. Der Begriff der wechselnden Aufgabenprofile ist im letzten Beispiel des Buchstabens a erläutert. Die danach unterschiedliche Art und Ausprägung der Aufgaben sind im Hinblick auf die Hardware-Konfigurationen zu sehen. Unter „Art“ ist Stapel- oder Dialogverarbeitung, unter „Dialogverarbeitung“ Teilnehmer- und Teilhaberbetrieb (siehe auch Absatz 5 der Vorbemerkungen zu Unterabschnitt VII) zu verstehen. „Ausprägung“ bedeutet die Inanspruchnahme unterschiedlicher Betriebsmittel (Ressourcen).

bb) Die Protokollnotiz Nr. 2 legt abschließend fest, bei welchen Aufgaben (Bearbeitungsformen von Teilgebieten, vgl. hierzu Buchstabe a) ein großer Gestaltungsspielraum gegeben ist. Andere Aufgaben können die Voraussetzungen der Protokollnotiz nicht erfüllen.

cc) Nach der Protokollnotiz Nr. 3 Satz 1 sind auf die Bewährungszeit bestimmte Zeiten anzurechnen, die als Leiter von DV-Gruppen in der DV-Organisation und in der Anwendungsprogrammierung (Unterabschnitte I bis III) zurückgelegt worden sind. Ferner können gleichartige DV-Tätigkeiten in der DV-Systemtechnik, die außerhalb des Geltungsbereichs des BAT ausgeübt worden sind, ganz oder teilweise berücksichtigt werden (Satz 2). Zeiten der Bewährung in einer bestimmten Tätigkeit in der Produktionssteuerung (Unterabschnitt VI) und in der Maschinenbedienung (Unterabschnitt VII) können bis zur Hälfte angerechnet werden (Satz 3). Es ist jedoch zu beachten, daß die Eingruppierung in der Vergütungsgruppe IIa voraussetzt, daß die geforderte Bewährungszeit mindestens zur Hälfte in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 in der DV-Systemtechnik (Unterabschnitt IV) zurückgelegt worden sein muß (Satz 4).

dd) Die Protokollnotizen Nrn. 4 und 5 fordern für die Eingruppierung nach den Bewährungsaufstiegsmerkmalen, daß die Angestellten zusätzliche, über die in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten Voraussetzungen hinausgehende Kenntnisse erworben und diese bei ihrer Tätigkeit auch anzuwenden haben. Angestellte, die diese zusätzlichen Kenntnisse nicht besitzen oder nicht anzuwenden haben, können deshalb nicht in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert sein, und zwar auch dann nicht, wenn sie sich in der Tätigkeit der Vergütungsgruppe, aus der heraus der Bewährungsaufstieg vorgesehen ist, bewährt haben.

## 6. Zu Unterabschnitt V (Angestellte in der Datenerfassung)

### a) Zu den Vorbemerkungen

**Absatz 1** enthält die Beschreibung des Begriffs Datenerfassung. Es handelt sich - mit Ausnahme der in der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 4 geforderten Heraushebung - um die Übertragung von Zeichen aus einer Darstellungsform in eine andere ohne inhaltliche Veränderung der Daten.

Gegen die so definierte Datenerfassung werden die Texterfassung im weiteren Sinne (**Absatz 2**) sowie die Erfassung von Daten als Zusammenhangstätigkeit bei der Erledigung fachlicher Aufgaben (**Absatz 3**) abgegrenzt. Auch wenn z. B. für die Textverarbeitung Geräte benutzt werden, die die technischen Merkmale einer DV-Anlage erfüllen, bleibt die Tätigkeit Textverarbeitung, die unter die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Schreibdienst (Teil II Abschn. N Unterabschn. I der Anlage 1 a zum BAT) fällt, denn die Schreibmaschine wird lediglich durch ein anderes Hilfsmittel ersetzt. Das gilt auch für die computergestützte Textverarbeitung; auch hier ist die DV-Anlage lediglich Ersatz der Schreibmaschine.

### b) Zu den Tätigkeitsmerkmalen

aa) Die für die Eingruppierung der Führungskräfte (**Vergütungsgruppen Vb, Vc und VI b Fallgruppe 1**) maßgebende Zahl der durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Datenerfassungskräfte ergibt sich aus dem jeweiligen Tätigkeitsmerkmal.

bb) Die **Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2** erfaßt den Angestellten, der - in der Regel auf Grund langjähriger Erfahrungen - Abweichungen von den üblichen Symboldarstellungen in Programm- und Steueranweisungen (Formalfehler) erkennt und selbständig berichtet (früher „Programmlocher“ genannt). Durch die sich immer stärker durchsetzende interaktive Programmierung gehen diese Tätigkeiten zunehmend zurück.

cc) Das **Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 3** enthält zwei Alternativen. Die erste Alternative ist die Bedienung der sogenannten Masterstation der bezeichneten Datenerfassungssysteme bzw. Datensammelsysteme. Die Masterstation hat bestimmte Steuerungsfunktionen, deren Wahrnehmung besondere Kenntnisse erfordert und eine gewisse Erfahrung voraussetzt. Die zweite Alternative ist das Erstellen von Programm- und Steueranweisungen für in der ersten Alternative genannte Datenerfassungssysteme. Der Angestellte hat aus den gegebenen Möglichkeiten der Steuerung diejenigen auszuwählen, die für die anstehende Datenerfassung geeignet sind, und sie unter Beachtung der Formvorschriften einzugeben. Diese Tätigkeit ist nicht vor jedem Datenerfassungsvorgang auszuführen, sondern nur einmal bei erstmaliger Einrichtung einer neuen oder Änderung einer bestehenden Datenerfassung.

In kleineren Organisationseinheiten ist es vielfach üblich, die Tätigkeiten nach beiden Alternativen einem Angestellten zu übertragen oder diese Aufgaben dem Leiter der Datenerfassung zuzuweisen.

dd) Das in der **Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 4** beschriebene Tätigkeitsmerkmal fordert nicht nur eine Tätigkeit der (reinen) Datenerfassung nach den qualifizierten Anforderungen der Vergütungsgruppe VII, sondern auch eine inhaltliche Bearbeitung von Daten in einem nicht unerheblichen Umfang. Diese Bearbeitung umfaßt die

- Prüfung der Urbelege (d. h. der vom Sachbearbeiter stammenden Vorlagen mit den ermittelten Daten),

- Verschlüsselung der Daten (bestimmte Ausprägungen eines Merkmals, z. B. Staatsangehörigkeit, Steuerklasse, Straßenummer des Straßenverzeichnisses, werden in vorgegebene Zeichenkombinationen - Schlüssel - umgesetzt),

- Berichtigung offensichtlicher Datenfehler (z. B. unzutreffende Kapitel und Titel, falsche Schreibweisen) und

- formale Ergänzung von Daten (z. B. Einfügen der Bankleitzahl in Kassenanweisungen, Gemeindekennziffern bei Erfassung in kommunalen Datenzentralen).

Die Bearbeitung muß jedoch dem Anforderungsniveau der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse in den Vergütungsgruppen VII Fallgruppe 1 a bzw. VI b Fallgruppe 1 b des Teils I der Anlage 1 a zum BAT entsprechen. Deshalb reichen z. B. regelmäßig wiederkehrende schematische Datenergänzungen aufgrund einer Erfassungsanweisung zur Erfüllung des Tätigkeitsmerkmals nicht aus.

ee) Die in dem **Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VII** geforderten Formate sind Vorlagen für die Datenerfassung, also z. B. gegenständliche Vordrucke (Datenerfassungs- oder „Abloch“-Belege) oder diesen entsprechende Bildschirmmasken.

Vielfältig bedeutet, daß es sich um zahlreiche verschiedene Formate handeln muß. Die unterschiedlichen Formate müssen nicht aus verschiedenen Anwendungsgebieten stammen.

Ein wesentlich unterschiedlicher Inhalt und Aufbau setzt voraus, daß sich die Formate grundlegend voneinander unterscheiden (z. B. Besoldungsmerkmale und Beihilfe). Geringe Abweichungen reichen nicht aus.

Die zusätzlich geforderte einjährige Bewährung kann ganz oder teilweise außerhalb des Geltungsbereichs des BAT abgeleistet sein.

ff) Auf die Einarbeitungszeit in der **Vergütungsgruppe IX b** kann bei Angestellten verzichtet werden, die vor Beginn der Tätigkeit in der Datenerfassung schon bei einem anderen Arbeitgeber - auch außerhalb des Geltungsbereichs des BAT, z. B. in der gewerblichen Wirtschaft - als Datenerfasser gearbeitet haben und deshalb keine Einarbeitungszeit (mehr) benötigen.

## 7. Zur Unterabschnitt VI (Angestellte in der Produktionssteuerung)

### a) Zu den Vorbemerkungen

in **Absatz 1** sind die Bereiche aufgeführt, die unter den Begriff der Produktionssteuerung fallen.

Produktionssteuerung ist in der Regel dann erforderlich, wenn eine oder mehrere DV-Anlagen für mehrere DV-Verfahren installiert und als Dienstleistungsbetrieb oder Rechenzentrum organisiert worden sind. Sie soll die optimale (und damit insbesondere die wirtschaftliche) Nutzung bei Erfüllung der Anforderungen der Anwender gewährleisten. Die Tätigkeiten in der Produktionssteuerung haben somit insbesondere disponierenden bzw. steuernden (Ablauf-, Belegungsplanung) und Hilfs- bzw. unterstützenden Charakter.

Nach **Absatz 2** werden Tätigkeiten, die keine datenverarbeitungsspezifischen Kenntnisse erfordern, von Teil II Abschn. B der Anlage 1 a zum BAT nicht erfaßt. Beispielhaft aufgezählt sind hier die Datenbearbeitung (Kontrolle der Eingabedaten und Verarbeitungsergebnisse anhand von Prüfvorschriften) und die Datenträgerarchivierung. Für die Angestellten, die solche Tätigkeiten

ten ausüben; gelten die jeweils in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmale außerhalb des Teils II Abschn. B der Anlage 1 a zum BAT.

#### b) Zu den Tätigkeitsmerkmalen

Die Tätigkeitsmerkmale unterscheiden zwischen den verschiedenen Bereichen, die von dem Unterabschnitt Produktionssteuerung erfaßt werden. Es sind dies die

- Leitung der Produktionssteuerung,
- Ablauf- und Belegungsplanung,
- Datenbankverwaltung,
- Verwaltung von Systemhilfen und der Kapazität von Direktzugriffsspeichern und
- Job-Vor- und -Nachbereitung.

##### aa) Leitung der Produktionssteuerung

Die Eingruppierung der Angestellten mit Leitungsfunktionen ist in den Vergütungsgruppen III, IV a Fallgruppe 1 und IV b Fallgruppe 1 geregelt. Der unterschiedliche Wortlaut in den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen III und IV a Fallgruppe 1 einerseits (... als Leiter der Produktionssteuerung ...) und der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 andererseits (... zusätzliche Übertragung der Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten ...) weist auf den unterschiedlichen Umfang der Leitungstätigkeit hin.

Die jeweils geforderte Mindestzahl der durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Angestellten ist in den Protokollnotizen Nrn. 2 und 12 festgelegt.

Der Begriff des DV-Verfahrens ist in der Protokollnotiz Nr. 3 definiert. Die in den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen III und IV a Fallgruppe 1 geforderte Heraushebung durch die Anzahl und die Schwierigkeit der DV-Verfahren, die Gegenstand der Produktionssteuerung sind, ist nicht näher bestimmt. Der Grund hierfür liegt in dem unterschiedlichen fachlichen Spektrum der einzelnen Rechenzentren.

Die Anzahl der DV-Verfahren allein reicht für die Heraushebung nicht aus; auch in der Schwierigkeit müssen sich die DV-Verfahren von den üblichen DV-Verfahren deutlich unterscheiden. Schwierige DV-Verfahren können z. B. vorliegen, wenn ihr Zeitpunkt und/oder Umfang nicht vorhersehbar ist oder wenn sie zeitkritisch sind (vgl. hierzu die Begriffsbestimmung der umfangreichen und vielfältigen Planungsaufgaben in der Ablaufplanung in der Protokollnotiz Nr. 8 Buchst. b).

Der Inhalt der zusätzlich übertragenen Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten in der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 ist nicht näher beschrieben. Diese Tätigkeiten haben daher den üblichen Inhalt und das Ziel, die der Produktionssteuerung übertragenen Aufgaben termingerecht und in der erforderlichen Qualität zu erfüllen.

##### bb) Ablauf- und Belegungsplanung

Zentrale Aufgabe der Produktionssteuerung ist die Ablaufplanung. Sie hat den Zweck, die Produktionsmittel des Rechenzentrums optimal für die Abwicklung der dem Rechenzentrum übertragenen DV-Verfahren einzusetzen. Die Aufgaben der Ablaufplanung sind in der Protokollnotiz Nr. 6 beschrieben (vgl. hierzu Buchstabe c Doppelbuchst. ff). In der Protokollnotiz Nr. 14 sind die Aufgaben der Belegungsplanung aufgeführt. Aus diesen Protokollnotizen ergibt sich, daß die Belegungsplanung nur dann eine eigenständige Funktion ist, wenn in einem Rechenzentrum umfangreiche Anwendungen in der lokalen Stapelverarbeitung verarbeitet werden. In allen anderen Fällen

wird die Belegungsplanung von der Ablaufplanung mit wahrgenommen.

Die Tätigkeitsmerkmale für die Angestellten in der Ablauf- und in der Belegungsplanung unterscheiden sich wie folgt:

- Die „qualifizierte“ Ablaufplanung, nämlich die Erledigung schwieriger und/oder umfangreicher und vielfältiger Planungsaufgaben (Vergütungsgruppen IV a Fallgruppe 2, IV b Fallgruppen 2 und 3 und Vb Fallgruppe 1);
- die „einfache“ Ablaufplanung (Vergütungsgruppen Vb Fallgruppe 2 und Vc Fallgruppe 1);
- die „qualifizierte“ Belegungsplanung, nämlich die Bearbeitung vielfältiger Planungsaufgaben (Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 3);
- die „einfache“ Belegungsplanung (Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1).

Die schwierigen Aufgaben in der Ablaufplanung sind in der Protokollnotiz Nr. 7, die umfangreichen und vielfältigen Planungsaufgaben in der Ablaufplanung in der Protokollnotiz Nr. 8, die vielfältigen Planungsaufgaben in der Belegungsplanung in der Protokollnotiz Nr. 15 beschrieben. Auf die Ausführungen hierzu in Buchstabe c Doppelbuchst. ff und jj wird verwiesen.

##### cc) Datenbankverwaltung

Für die Verwalter von Datenbanken gelten die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen IV a Fallgruppe 3, IV b Fallgruppe 4 und Vb Fallgruppe 4. Der Begriff der Datenbank ist in der Protokollnotiz Nr. 10 erläutert; in dieser Protokollnotiz sind auch die wesentlichen Aufgaben der Datenbankverwaltung aufgeführt. Auf die Ausführungen hierzu in Buchstabe c Doppelbuchst. hh wird verwiesen.

##### dd) Verwaltung von Systemhilfen und der Kapazität von Direktzugriffsspeichern

Die Eingruppierung der Angestellten als Verwalter von Systemhilfen und der Kapazität von Direktzugriffsspeichern richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Vb Fallgruppen 5 und 6 sowie Vc Fallgruppe 2, wobei die qualifiziertere Tätigkeit (Verwaltung vielfältiger Systemhilfen und der Kapazität von Direktzugriffsspeichern bei vielfältigen Speicherungsformen) in das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 5 aufgenommen worden ist. Die Begriffe „Systemhilfen“ und „Verwaltung von Systemhilfen“ sowie der Begriff „Verwaltung der Kapazität von Direktzugriffsspeichern“ sind in der Protokollnotiz Nr. 17, die Begriffe „vielfältige Systemhilfen“ und „vielfältige Speicherungsformen“ in der Protokollnotiz Nr. 18 erläutert. Auf die Ausführungen hierzu in Buchstabe c Doppelbuchst. ll wird verwiesen.

##### ee) Job-Vor- und -Nachbereitung

Für die Angestellten in der Job-Vor- und -Nachbereitung gelten die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen Vb Fallgruppe 7, Vc Fallgruppe 3 und Vlb.

Diese Funktionen sind grundsätzlich nur bei lokaler Stapelverarbeitung erforderlich, d. h. dann, wenn die zu verarbeitenden Daten in das Rechenzentrum zur Verarbeitung transportiert und die Ergebnisse dort zur Abgabe bereitgestellt werden. In diesen Fällen müssen die maschinelle Verarbeitung der Jobs vorbereitet (Job-Vorbereitung) und die Ergebnisse der maschinellen Verarbeitung der Jobs kontrolliert werden (Job-Nachbereitung). Job-Nachbereitung kann auch bei Stapelfernverarbeitung erforderlich sein,

nämlich dann, wenn die im Rechenzentrum anfallenden Ergebnisse nicht über die Datenfernverbindungsleitung zurückübertragen werden. Auf die Protokollnotizen Nrn. 20 bis 22 und die Ausführungen hierzu in Buchstabe c Doppelbuchst. nn und oo wird verwiesen.

### c) Zu den Protokollnotizen

aa) Die Protokollnotiz Nr. 1 enthält die Ausbildungsvoraussetzungen für die Angestellten als Leiter der Produktionssteuerung sowie für die Angestellten in der Ablaufplanung mit qualifizierten Aufgaben (Vergütungsgruppen Vb Fallgruppe 1 sowie IVb und höher) und für die Angestellten in der Datenbankverwaltung. Die Ausführungen in Nr. 2 Buchst. c Doppelbuchst. aa gelten entsprechend.

bb) In den Protokollnotizen Nrn. 2 und 12 ist die geforderte Mindestzahl bzw. Mindesteinstellung der Angestellten festgelegt, die den in der Leitung der Produktionssteuerung eingesetzten Angestellten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sein müssen.

cc) In der Protokollnotiz Nr. 3 wird der Begriff des DV-Verfahrens näher erläutert. Obwohl der Begriff nur in diesem Unterabschnitt definiert ist, wird er in den Unterabschnitten I und II im gleichen Sinne verstanden.

dd) Die Protokollnotizen Nrn. 4 und 11 fordern von den in Betracht kommenden Angestellten für die Eingruppierung nach den Bewährungsaufstiegsmerkmalen, daß sie zusätzliche, über die nach der Protokollnotiz Nr. 1 geforderten Voraussetzungen hinausgehende Fachkenntnisse erworben und diese bei ihrer Tätigkeit auch anzuwenden haben. Ein Angestellter, der die zusätzlichen Fachkenntnisse nicht besitzt oder nicht anzuwenden hat, kann deshalb nicht in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert sein, und zwar auch dann nicht, wenn er sich in der Tätigkeit der Vergütungsgruppe, aus der heraus der Bewährungsaufstieg möglich ist, bewährt hat.

ee) Nach der Protokollnotiz Nr. 5 sind auf die Bewährungszeit bestimmte Zeiten anzurechnen. Auf die entsprechenden Ausführungen in Nr. 2 Buchst. c Doppelbuchst. cc wird verwiesen.

ff) In den Protokollnotizen Nrn. 6 bis 8 sind Aufgaben und Tätigkeiten der Ablaufplanung beschrieben.

Die Grundtätigkeiten der Ablaufplanung sind in der Protokollnotiz Nr. 6 Buchst. a Satz 1 aufgezählt. Es müssen grundsätzlich alle dort aufgeführten Aufgaben zu erledigen sein. Nach Satz 2 ist es allerdings unschädlich, wenn der Angestellte einzelne (wenige) Aufgaben nicht wahrzunehmen hat. Es muß jedoch nach wie vor eine Ablaufplanung in dem geforderten Sinn gegeben sein.

Schwierige Aufgaben in der Ablaufplanung sind in der Protokollnotiz Nr. 7 definiert. Es müssen mindestens zwei schwierige Aufgaben wahrgenommen werden. Dabei kann es sich auch um andere als die aufgezählten, aber diesen gleichwertige Aufgaben handeln. Die schwierigen Aufgaben knüpfen an die Art der Tätigkeit in der Ablaufplanung an.

Demgegenüber knüpfen die umfangreichen und vielfältigen Planungsaufgaben, die in der Protokollnotiz Nr. 8 genannt sind, an den Gegenstand der Ablaufplanung, nämlich die DV-Verfahren, an.

gg) Die Protokollnotiz Nr. 9 fordert von den Datenbankverwaltern der Vergütungsgruppen IVa (Fallgruppe 3) und IVb (Fallgruppe 4) -

abgesehen von den in der Protokollnotiz Nr. 1 verlangten Voraussetzungen - zusätzlich die Anwendung eingehender Kenntnisse in dem jeweiligen Datenbankverwaltungssystem und den Nachweis einer bestimmten praktischen Tätigkeit. Ein Angestellter, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann deshalb nicht in der Vergütungsgruppe IVa oder IVb eingruppiert sein.

hh) Die Protokollnotiz Nr. 10 enthält die Definition des Begriffs der Datenbank und die wesentlichen Aufgaben, die zur Verwaltung einer Datenbank gehören. Die Datenbankverwaltung implementiert und pflegt vorhandene Datenbanken. Sie hat nichts mit dem Entwurf einer Datenbank oder der Programmierung auf einer Datenbank zu tun, ebensowenig mit der Erstellung der (System-)Software für Datenbanken, der Datenbankverwaltungssysteme. Die Datenbankverwaltung wendet das bereitgestellte Datenbankverwaltungssystem lediglich für vorhandene Datenbanken an.

ii) Die Protokollnotiz Nr. 13 enthält die Ausbildungsvoraussetzungen für die Angestellten in der Ablauf- und in der Belegungsplanung, die in den Vergütungsgruppen Vb (Fallgruppen 2 und 3) sowie Vc (Fallgruppe 1) eingruppiert sind.

jj) In den Protokollnotizen Nrn. 14 und 15 sind Aufgaben und Tätigkeiten der Belegungsplanung beschrieben.

Die Grundtätigkeiten der Belegungsplanung sind in der Protokollnotiz Nr. 14 aufgezählt.

Vielfältige Planungsaufgaben der Belegungsplanung sind in der Protokollnotiz Nr. 15 aufgeführt. Die dort genannte unterschiedliche DV-Struktur von Jobs bezieht sich auf die Ansprüche an die DV-Ressourcen. Die Jobs müssen die vorhandenen Ressourcen (Ein-/Ausgabegeräte, externe Speicher, Zentraleinheit) in unterschiedlichem Umfang beanspruchen.

kk) Die Protokollnotiz Nr. 16 enthält die Ausbildungsvoraussetzungen für die Angestellten in der Verwaltung von Systemhilfen und der Kapazität von Direktzugriffsspeichern, die in den Vergütungsgruppen Vb (Fallgruppen 5 und 6) sowie Vc (Fallgruppe 2) eingruppiert sind.

ll) In den Protokollnotizen Nrn. 17 und 18 sind die Aufgaben der Verwaltung von Systemhilfen und der Verwaltung der Kapazität von Direktzugriffsspeichern erläutert.

Die für die Systemhilfen wichtigsten Beispiele sind in der Protokollnotiz Nr. 17 Satz 1 genannt. Unter Bibliothek ist in der automatisierten Datenverarbeitung ein auf elektronischen Speichern (in der Regel Magnetplatte) geführter Bestand von Programmen oder Prozeduren (katalogisierte Folge von Steueranweisungen) zu verstehen. Accountingbestände sind Daten über die Inanspruchnahme der Ressourcen einer DV-Anlage durch die einzelnen durchgeführten DV-Verfahren.

Laufende Pflege bei der Verwaltung von Systemhilfen bedeutet bei Bibliotheken und Katalogen das Einspielen (Katalogisieren) neuer oder geänderter Teile; die zeitgerechte Bereitstellung zur Nutzung umfaßt das rechtzeitige Katalogisieren, Sicherungsmaßnahmen gegen Zerstörung und Maßnahmen zur Rekonstruktion, wenn die Systemhilfen zerstört worden sind (Satz 2 der Protokollnotiz Nr. 17).

Direktzugriffsspeicher im Sinne des Satzes 3 der Protokollnotiz Nr. 17 sind solche Speicher, bei denen auf jeden beliebigen Datensatz (Menge von sachlich zusammengehörenden Daten) zugegriffen werden kann (Gegensatz: sequentielle Speicher, bei denen

die gespeicherten Daten nur in der Reihenfolge verarbeitet werden können, in der sie gespeichert sind). Der häufigste Direktzugriffsspeicher ist die Magnetplatte. Bei kleineren DV-Anlagen gibt es noch die Diskette (floppy-disk) als Direktzugriffsspeicher.

Die vielfältigen Systemhilfen sind in der Protokollnotiz Nr. 18 Satz 1 beschrieben, wobei unter Art z. B. Bibliotheken, Kataloge, Dateien (wie Accountingbestände), unter Funktion z. B. Bibliotheken für Produktionsprogramme oder für Prozeduren zu verstehen sind. In Satz 2 ist festgelegt, wann vielfältige Speicherungsformen vorliegen. Als Zugriffsmethoden werden die vom Betriebssystem vorgegebenen (z. B. ISAM) verstanden.

- mm) Die Protokollnotiz Nr. 19 enthält die Ausbildungsvoraussetzungen für die Angestellten in der Job-Vor- und -Nachbereitung (Vergütungsgruppen Vb Fallgruppe 7, Vc Fallgruppe 3 sowie VIb).
- nn) Der Begriff des Jobs ist in der Protokollnotiz Nr. 20 näher erläutert. Die Frage, wann schwierige Jobs vorliegen, ist der Protokollnotiz Nr. 21 im einzelnen zu entnehmen.
- oo) In der Protokollnotiz Nr. 22 sind die Aufgaben der Job-Vorbereitung und der Job-Nachbereitung beschrieben.

Die bei der Job-Vorbereitung zu überprüfenden Steueranweisungen sind Anweisungen an das Betriebssystem, die - neben dem Programm - die Verarbeitung steuern. Vorlaufkarten dürften heute die Ausnahme sein. Die Arbeitsmittel werden durch Anweisungen an das Datenträgerarchiv (für Datenträger), an das Vordrucklager (für Formulare) oder durch eigene Tätigkeit (Bedienungsanleitungen) bereitgestellt.

Das bei der Job-Nachbereitung erforderliche Prüfen auf Vollständigkeit und maschinelle Richtigkeit ist nicht mit der in Absatz 2 Buchst. a der Vorbemerkungen zu diesem Unterabschnitt erwähnten Kontrolle der Verarbeitungsergebnisse anhand von Prüfvorschriften mit dem Schwerpunkt des inhaltlichen Ergebnisses zu verwechseln. Die Job-Nachbereitung hat die Aufgabe, die Ergebnisse der maschinellen Verarbeitung - wie näher beschrieben - mit dem Schwerpunkt der Produktgüte des technischen Prozesses zu kontrollieren. Der Angestellte muß dazu, wenn die Ergebnisse mit besonderen Bemerkungen - z. B. anomaler Abbruch der Verarbeitung - den Maschinensaal verlassen, Systemnachrichten lesen und interpretieren können, um dem Fehler auf die Spur zu kommen und die entsprechenden Maßnahmen zu veranlassen.

## 8. Zu Unterabschnitt VII (Angestellte in der Maschinenbedienung)

### a) Zu den Vorbemerkungen

- aa) Absatz 1 bestimmt den Kreis der Angestellten, der von diesem Unterabschnitt erfaßt wird.

Satz 1 beschreibt die Tätigkeiten in der Maschinenbedienung. Es handelt sich hierbei um typische Aufgaben im Rechenzentrum und dort wiederum im Maschinensaal. Bei Tätigkeiten außerhalb von Rechenzentren muß in jedem Einzelfall geprüft werden, ob es sich um Maschinenbedienung oder um Benutzung von DV-Anlagen oder von DV-Geräten zur Erledigung von Fachaufgaben handelt. Hierzu ist in Satz 2 ausdrücklich festgelegt, daß Angestellte, die bei der Erledigung ihrer Fachaufgaben DV-Anlagen oder DV-Geräte benutzen, keine Bediener von DV-Anlagen bzw. DV-Geräten im Sinne des Unterabschnitts VII sind (vgl. die dort genannten Beispiele).

Der Unterschied zwischen den in Satz 1 und Satz 2 genannten Angestellten besteht unter anderem darin, daß

- der Angestellte in der Maschinenbedienung die Verantwortung für die wirtschaftliche Nutzung (Auslastung) einer DV-Anlage bzw. eines DV-Gerätes, nicht aber für das fachliche Ergebnis der Aufgabenerledigung trägt,
- beim Benutzer einer DV-Anlage bzw. eines DV-Gerätes die Verantwortung für das fachliche Ergebnis der Aufgabenerledigung, nicht aber für die wirtschaftliche Nutzung (Auslastung) einer DV-Anlage bzw. eines DV-Gerätes im Vordergrund steht.

- bb) Absatz 2 zählt die Einzeltätigkeiten der Bedienung von DV-Anlagen und von DV-Geräten auf. Der Begriff der DV-Anlage ist in Absatz 2 der Allgemeinen Vorbemerkungen zu Abschnitt B (vgl. hierzu Nr. 1 Buchst. b), der Begriff des DV-Gerätes ist in Absatz 3 definiert. Wenn - wie z. B. im Sparkassenbereich - technische Einrichtungen installiert sind, die an Rechenzentren angeschlossen sind, handelt es sich in der Regel um DV-Geräte; denn es werden lediglich Eingabedaten weitergeleitet und Ausgabedaten abgerufen.

- cc) Nach Absatz 4 kommt es bei technischen Einrichtungen, die sowohl in der Funktion eines DV-Gerätes als auch in der Funktion einer DV-Anlage betrieben werden können, auf die überwiegende Nutzung - bezogen auf die Tätigkeit des Angestellten - an.

- dd) Das entscheidende Differenzierungsmerkmal für Bediener von DV-Anlagen ist der - auf die jeweilige Steuerungseinrichtung bezogene - Schwierigkeitsgrad der Bedienung, der durch die in Absatz 5 aufgeführten Nutzungsformen und durch die Aufgablast (vgl. Protokollnotiz Nr. 2 und die Ausführungen hierzu in Buchstabe c Doppelbuchst. bb) bestimmt wird. Bewertungsrelevante Nutzungsformen sind die Stapelverarbeitung (ohne Differenzierung in lokale Stapelverarbeitung und in Stapelfernverarbeitung) sowie die Dialogverarbeitung, diese wiederum unterteilt in Teilhaber- und in Teilnehmerbetrieb. Die Nutzungsformen sind in Absatz 5 ausführlich beschrieben.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Nutzung einer DV-Anlage für betriebliche Funktionen keine Dialogverarbeitung im Sinne des Unterabschnitts VII ist (Absatz 5 letzter Satz). Daraus ergibt sich, daß bei der für die Eingruppierung maßgebenden Zahl von Benutzerstationen die für betriebliche Zwecke angeschlossenen nicht mitzählen (vgl. hierzu die Ausführungen zur Protokollnotiz Nr. 2 Buchst. d Unterabs. 6 in Buchstabe c Doppelbuchst. bb Unterabs. 7). Es ist jedoch denkbar, daß Benutzerstationen von der DV-Systemtechnik auch außerhalb der „betrieblichen Funktion“ genutzt werden, z. B. bei der Erstellung von Programmen im Dialog oder bei der Durchführung von Simulationen im Rahmen von Systemplanungen; in diesem Falle zählen die Benutzerstationen unter den sonstigen Voraussetzungen der Protokollnotiz Nr. 2 mit.

### b) Zu den Tätigkeitsmerkmalen

- aa) Die Tätigkeitsmerkmale stellen an die Ausbildungsvoraussetzungen der Angestellten unterschiedliche Anforderungen.

In den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen III, IVa Fallgruppen 1 und 2, IVb Fallgruppe 2 und Vb Fallgruppe 1 wird grundsätzlich eine abgeschlossene einschlägige Fachhochschulausbildung (z. B. als Informatiker) gefordert. Hat der Angestellte diese Ausbildung nicht, ist er nach diesen

Tätigkeitsmerkmalen dann eingruppiert, wenn er auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und seiner Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausübt („sonstiger Angestellter“). Eine Aus- und Fortbildung, wie sie in der jeweiligen Protokollnotiz Nr. 1 Buchst. a zu den Unterabschnitten I, II, III und VI beschrieben ist (Angestellte mit gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen im Sinne des Tätigkeitsmerkmals der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1a des Teils I und mit zusätzlicher DV-Aus- oder Fortbildung), erfüllt diese Voraussetzungen für sich allein nicht.

In den übrigen Tätigkeitsmerkmalen werden jeweils aufgabenbezogene Ausbildungsanforderungen gestellt (vgl. die Protokollnotizen Nrn. 5 und 10).

bb) Die Tätigkeitsmerkmale unterscheiden zwischen

- Angestellten, denen Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten bei mindestens zwei DV-Anlagen übertragen sind,
- Angestellten, die DV-Anlagen bedienen und
- Angestellten, die DV-Geräte bedienen.

cc) Weiteres Unterscheidungsmerkmal der Tätigkeitsmerkmale ist der Schwierigkeitsgrad, den die Bedienung einer DV-Anlage hat. Es wird - abgesehen von den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Vb Fallgruppe 3 und VII Fallgruppe 2, in denen ein besonderer Schwierigkeitsgrad nicht gefordert wird - zwischen einfachem, mittlerem und hohem Schwierigkeitsgrad differenziert, wobei jeweils an die Nutzungsform der DV-Anlage und die Aufgabenlast, die auf der Steuerungseinrichtung dieser DV-Anlage liegt, angeknüpft wird. Wegen der Einzelheiten bezüglich der Schwierigkeitsgrade wird auf die Protokollnotiz Nr. 2 und die Ausführungen hierzu in Buchstabe c Doppelbuchst. bb verwiesen.

dd) Schließlich unterscheiden die Tätigkeitsmerkmale zusätzlich danach, ob dem Angestellten besondere Befugnisse übertragen sind (vgl. die Protokollnotizen Nrn. 3, 6 und 8).

c) **Zu den Protokollnotizen**

aa) In der Protokollnotiz Nr. 1 sind die Aufgaben aufgeführt, die bei Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen III, IVa Fallgruppe 1 und IVb Fallgruppe 1 übertragen sein müssen. Gefordert sind u. a. die Aufsicht über alle im Maschinensaal eingesetzten Angestellten und die Gesamtverantwortung für die im Maschinensaal installierten technischen Einrichtungen (Maschinensaalleiter). Maschinensaal wird hierbei nicht als räumliche Gegebenheit, sondern als Organisationseinheit verstanden. Bewertungsrelevant ist die Leitung eines Maschinensaaus nur dann, wenn mindestens zwei DV-Anlagen vorhanden sind und sich die Leitung auf einen Mehrschichtbetrieb bezieht. Hinsichtlich des Schichtleiters vgl. die Ausführungen in den Doppelbuchstaben cc und ff.

bb) In der Protokollnotiz Nr. 2 Buchst. a, b und c ist festgelegt, unter welchen Bedingungen die Bedienung einer DV-Anlage einen einfachen, mittleren oder hohen Schwierigkeitsgrad hat. Die Aufzählungen innerhalb der Buchstaben sind alternativ, innerhalb der Doppelbuchstaben teils kumulativ, teils alternativ.

Maßgebende Kriterien für den jeweiligen Schwierigkeitsgrad der Bedienung sind die Nutzungsform der DV-Anlage (vgl. Absatz 5 der Vorbemerkungen) und die Ausführungen

hierzu in Buchstabe a Doppelbuchst. dd) und die Aufgabenlast, die auf der Steuerungseinrichtung liegt. Die Aufgabenlast wird mit den Hilfsgrößen

- Zahl der gleichzeitig zu verarbeitenden Jobs (Multifaktor) für die Stapelverarbeitung,
- Zahl der angeschlossenen und aktiven Benutzerstationen für die Dialogverarbeitung,
- Zahl der verschiedenartigen und voneinander unabhängigen Dialoganwendungen beschrieben.

Der Begriff des Jobs ist in Buchstabe d Unterabsatz 1 definiert. Er entspricht demjenigen der Protokollnotiz Nr. 20 zu Unterabschnitt VI. Die Jobs werden von der Produktionssteuerung nach betrieblichen Notwendigkeiten zusammengestellt.

Der Multifaktor (Zahl der gleichzeitig zu verarbeitenden Jobs) - Unterabsatz 2 des Buchstabens d - ergibt sich aus der Formel:

$$\frac{\text{Jobzeiten}}{\text{produktive Betriebszeit}}$$

produktive Betriebszeit

Die Begriffe Jobzeit und produktive Betriebszeit werden in den Unterabsätzen 3 und 4 des Buchstabens d näher erläutert.

In Unterabsatz 5 des Buchstabens d ist festgelegt, daß der Multifaktor für jede Steuerungseinrichtung und für jede Schicht nach dem Kalenderjahresdurchschnitt zu ermitteln ist. Weiterhin ist festgelegt, wie zu verfahren ist, wenn der Angestellte in wechselnden Arbeitsschichten arbeitet und wenn sich während einer Schicht die Nutzungsform der DV-Anlage ändert.

Die Zahl der angeschlossenen und aktiven Benutzerstationen ist nach Unterabsatz 6 des Buchstabens d zu ermitteln. Angeschlossen sind alle Benutzerstationen, die über eine Leitung mit der DV-Anlage verbunden sind. Aktiv sind alle Benutzerstationen, die um die Ressourcen der DV-Anlage konkurrieren, d. h. nicht nur eingeschaltet sind, sondern sich auch „eingeloggt“ haben. Der Umstand, daß die Zahl der maximal aktiven Benutzerstationen zugrunde gelegt wird, bedeutet, daß für die Beurteilung des Schwierigkeitsgrades der Tätigkeit die während der täglichen Arbeitszeit des Angestellten erreichte Höchstzahl der aktiven Benutzerstationen gilt. Bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Benutzerstationen ist zu beachten, daß Benutzerstationen, die für die Kommunikation mit einer DV-Anlage für betriebliche Funktionen eingesetzt sind (z. B. Konsolbildschirme für die Bedienung von DV-Anlagen, Benutzerstationen für die Produktionssteuerung) nicht mitzählen (vgl. Absatz 5 letzter Satz der Vorbemerkungen und die Ausführungen in Buchstabe a Doppelbuchst. dd zweiter Unterabsatz).

Verschiedenartige und voneinander unabhängige Dialoganwendungen (vgl. Buchstabe b Doppelbuchst. cc und Buchstabe c Doppelbuchst. cc und dd der Protokollnotiz Nr. 2) liegen dann vor, wenn unter einem gemeinsamen Datenfernverarbeitungs-Steuerprogramm (TP-Monitor) Benutzersteuerprogramme vorhanden sind, die - je nach Benutzeranforderung - Anwendungsprogramme aufrufen, die die Benutzeranforderung realisieren. Das kann z. B. der Fall sein, wenn das automatisierte Einwohnermeldewesen und die automatisierte Kraftfahrzeugregistrierung auf derselben DV-Anlage unter einem TP-Monitor ablaufen.

cc) In der Protokollnotiz Nr. 3 sind enumerativ die Aufgaben aufgezählt, die dem Angestell-

- ten zusätzlich in der Schicht übertragen sein müssen, um die in dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 2 geforderten besonderen Befugnisse zu erfüllen. Hierbei handelt es sich um die Funktion des Schichtleiters. Diese Funktion, die von dem Angestellten zusätzlich wahrgenommen wird, kann somit nur dann anfallen, wenn im Maschinensaal in Schichten gearbeitet wird.
- dd) Die Protokollnotiz Nr. 4 enthält die Beschreibung der außergewöhnlichen Anforderungen, die in dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 2 - alternativ zu den besonderen Befugnissen - verlangt werden. Bei den in Buchstabe b geforderten Aufgaben der Überwachung (Fehleranalyse und -beseitigung) von Datenfernverarbeitungsnetzen, die zu einem Drittel der gesamten Arbeitszeit wahrgenommen werden müssen, handelt es sich um Aufgaben, die ihrem Charakter nach Tätigkeiten der DV-Systemtechnik sind.
- ee) Die Protokollnotiz Nr. 5 enthält die Ausbildungsvoraussetzungen für die Angestellten, die DV-Anlagen bedienen, soweit für sie in den Tätigkeitsmerkmalen nicht eine einschlägige Fachhochschulausbildung (vgl. hierzu Buchst. b Doppelbuchst. aa) gefordert ist.
- ff) In der Protokollnotiz Nr. 6 sind enumerativ die Aufgaben aufgezählt, die dem Angestellten neben der Bedienung einer DV-Anlage, wenn die Bedienung dieser Anlage mittleren Schwierigkeitsgrad hat, zusätzlich in der Schicht übertragen sein müssen, um die in dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 4 geforderten besonderen Befugnisse zu erfüllen. Im übrigen wird auf die Ausführungen in Doppelbuchstabe cc verwiesen.
- gg) Nach der Protokollnotiz Nr. 7 sind auf die Bewährungszeit bestimmte Zeiten anzurechnen. Auf die entsprechenden Ausführungen in Nr. 2 Buchst. c Doppelbuchst. cc wird verwiesen.
- hh) Die in der Protokollnotiz Nr. 8 enumerativ beschriebenen besonderen Befugnisse gelten für Bediener von DV-Anlagen, wenn die Bedienung einfachen bzw. keinen Schwierigkeitsgrad hat (vgl. hierzu Buchstabe b Doppelbuchst. cc), sowie für Bediener von DV-Geräten.
- ii) Nach der Protokollnotiz Nr. 9 Satz 1 werden auf die in den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Vb Fallgruppe 2, Vc Fallgruppe 2 und VIb Fallgruppe 2 jeweils geforderte Einarbeitungszeit für Bediener von DV-Anlagen bestimmte Zeiten einer Tätigkeit angerechnet.
- Bei den in Satz 2 angesprochenen Zeiten außerhalb des Geltungsbereichs „dieses Tarifvertrages“ handelt es sich um Zeiten außerhalb des Geltungsbereichs des BAT.
- jj) Die Protokollnotiz Nr. 10 enthält die Ausbildungsvoraussetzungen für die Bediener von DV-Geräten.

### III. Zu den Übergangsvorschriften

#### 1. Zu Absatz 1

Wird aus Anlaß des Inkrafttretens der neuen Eingruppierungsregelung festgestellt, daß ein Angestellter am 30. September 1983 die Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten hat als aus derjenigen, in der er - bei demselben Arbeitgeber - vom 1. Oktober 1983 an nach den neuen Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert ist, so verliert er nach Satz 1 den Anspruch auf die gemäß § 22 BAT an sich nicht mehr zustehende höhere Vergütung nicht automatisch. Das gleiche gilt nach Satz 2 für Angestellte, die bisher ihre Vergütung nach dem unwirksamen „Tarifvertrag“ (= Vereinbarung) vom 15. November 1971, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 4. 1. 1972 - MBl. NW. 1972 S. 114 - bzw. nach dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 7. 4. 1975 - MBl. NW. 1975 S. 858 - erhalten haben, aber von dem Tarifvertrag vom 4. November 1983 nicht erfaßt werden, wie z. B. Angestellte in der Datenbearbeitung (Abstimmung) und in der Datenträgerarchivierung (vgl. hierzu auch die Ausführungen in Abschnitt I Nr. 1 Buchst. c).

In beiden Fällen steht die Übergangsregelung jedoch einer Änderungskündigung zum Zwecke der Herabgruppierung nicht entgegen, wenn festgestellt wird, daß eine nicht tarifgerechte Eingruppierung vorliegt.

#### 2. Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 genannten, vor dem 1. Oktober 1983 zurückgelegten Zeiten, in denen die für den jeweiligen Aufstieg maßgebenden Tätigkeiten ausgeübt worden sind, werden auf die geforderten Bewährungszeiten zur Hälfte angerechnet.

Die Feststellungen, ob anrechenbare Zeiten abgeleitet worden sind, sind für alle unter den Absatz 2 fallenden Angestellten nach dem Stande vom 1. Oktober 1983 zu treffen.

#### 3. Zu Absatz 3

Werden dem Angestellten nach dem 30. September 1983 Tätigkeiten übertragen, die von einem anderen Tätigkeitsmerkmal als dem erfaßt werden, das für seine bisherige Eingruppierung maßgebend gewesen ist, greift die Fiktion und damit die Übergangsvorschrift des Absatzes 3 nicht.

Der Angestellte, der - ohne die in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Ausbildungsvoraussetzung zu erfüllen - am 30. September 1983 diese Tätigkeit noch keine sechs Monate lang ausgeübt hat, wird von der Übergangsvorschrift des Absatzes 3 nicht erfaßt.

## II.

## Hinweise

## Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

## Nr. 20 v. 23. 5. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
20303	2. 5. 1984	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	240
2125 45	2. 5. 1984	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Lebensmittelrechts (Lebensmittelrechtszuständigkeits-Verordnung – LMRZV-NW) . . . . .	240
21281	25. 4. 1984	Verordnung zur Änderung der Kurortverordnung . . . . .	242
223	10. 4. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Oberstufe des Gymnasiums . . . . .	242
	27. 4. 1984	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1984 . . . . .	243

– MBl. NW. 1984 S. 533.

## Nr. 21 v. 25. 5. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 8,- DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
2022	19. 3. 1984	Bekanntmachung der Neufassung der Betriebssatzungen für die Rheinischen Landeskliniken . . . . .	246

– MBl. NW. 1984 S. 533.

**Wichtiger Hinweis  
für die Bezieher des Gesetz- und  
Verordnungsblattes und des Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die allgemeinen Kostensteigerungen bedingen eine Erhöhung der Bezugspreise.

**Ab 1. Juli 1984** betragen daher die Bezugspreise pro **Kalenderjahr** für die Ausgaben

Gesetz- und Verordnungsblatt	95,— DM
Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes	115,20 DM
Ministerialblatt	162,80 DM
Sammlung des bereinigten Ministerialblattes	198,70 DM

– MBl. NW. 1984 S. 534.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X